



Pfadi Kanton Bern PKB

Statuten Abteilung Chatzestyg Bolligen / Ittigen

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Chatzestyg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹
Der Sitz des Vereins befindet sich in Bolligen.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten
- 2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, die Mitglieder des Elternrats, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter sowie Ehrenmitglieder. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴
- 5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- der Elternrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.



7. Die Mitgliederversammlung⁶

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats geleitet. Der Elternrat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder⁷ oder die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung
- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:
 - den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Elternrats davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
 - b) beschliesst über:
 - das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.
- 7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Die Abteilungsleitung¹⁰

- 8.1 Sie besteht aus den aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin (oder deren Stellvertretung) nach Bedarf einberufen.
- 8.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.



8.3 **Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin**¹¹

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrats sein und muss volljährig sein.

8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

8.5 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Er oder sie muss die Bezirksleitung über solche Vorkommnisse umgehend informieren.

9. **Der Elternrat**¹²

- 9.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassiererin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 9.2 Er wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Er konstituiert sich selbst.
- 9.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.4 Der Elternrat:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹³
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.

10. **Finanzen**

- 10.1 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁴
- 10.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift.
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.
- 10.6 Die Mitglieder des Elternrats und die Leiter der Einheiten, sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter sind von Beitragspflicht ausgenommen.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹² Art. 69 ZGB

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.



11. Revisionsstelle ¹⁵

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Elternrat zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonal Komitee der PKB. ¹⁶

13. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. ¹⁷

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder der Gemeinde Bolligen für die Gründung einer neuen pfadfinderischen Organisation zur Verfügung gestellt oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2010 und der Genehmigung des Kantonal Komitees der PKB vom 19.1.2011 ¹⁸. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 10. März 2005.

Bolligen, den 14. März 2010

Die Präsidentin:

C. Fasnacht
Flic-Flac
Flic-Flac / C. Fasnacht

Die Protokollführerin:

U. Zenger
Scribdo
Scribolo / U. Zenger

¹⁵ Art. 69b ZGB.

¹⁶ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.

¹⁷ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁸ Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.